

**Antrag 206/I/2019****KDV Tempelhof-Schöneberg****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt bei Annahme 133/I/2019 (Konsens)****Passzwang für subsidiär Schutzberechtigte aufheben (II)**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats und die  
2 Abgeordnetenhausfraktion werden aufgefordert sich da-  
3 für einzusetzen, zur bis im Mai 2018 geltenden Praxis zu-  
4 rückzukehren, nach der subsidiär Schutzberechtigte einen  
5 „Reiseausweis für Ausländer“ ausgestellt bekommen und  
6 nicht weiter gezwungen werden, bei Botschaften und Be-  
7 hörden ihrer Herkunftsländer einen Pass oder Passersatz  
8 zu beantragen.

9

**Begründung**

11 Geflüchtete, die subsidiären Schutz erhalten haben, sind  
12 verpflichtet, sich in der Botschaft ihres Herkunftslandes  
13 neue Ausweisdokumente ausstellen zu lassen, wenn die-  
14 se ungültig geworden oder verloren gegangen sind. Ber-  
15 liner Behörden fordern von Geflüchteten regelmäßig das  
16 Vorzeigen von Pässen zum Beispiel zur Beantragung eines  
17 Aufenthaltstitels, von Geburtsanzeige oder zur Beantra-  
18 gung von Leistungen zum Lebensunterhalt. Zudem brau-  
19 chen sie ihren Reisepass, um außerhalb von Deutschland  
20 zu reisen.

21

22 § 5 der Aufenthaltsverordnung sieht vor, dass subsidiär  
23 Schutzberechtigten von deutschen Behörden ein soge-  
24 nannter Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden  
25 kann, wenn es ihnen nicht zumutbar ist, bei den Behörden  
26 ihres Herkunftslandes einen neuen Pass zu beantragen.  
27 Bis Mai 2018 waren Berliner Behörden davon ausgegan-  
28 gen, dass dies bei syrischen Geflüchteten der Fall ist. Auf  
29 Wunsch von Innenminister Seehofer wurde mit dem Ar-  
30 gument der bundesweiten Vereinheitlichung des Verfah-  
31 rens diese Praxis allerdings abgeschafft. Syrische Flücht-  
32 linge sind nun gezwungen, sich einen neuen Pass in der  
33 syrischen Botschaft ausstellen zu lassen. Schon jetzt leben  
34 viele subsidiär Schutzberechtigte in Berlin ohne Reiseaus-  
35 weis, weil die Behörden die Ausstellung von Reiseauswei-  
36 sen seit drei Jahren verzögerten.

37

38 Wir finden, dass dieser Passzwang zutiefst unmenschlich  
39 ist. Viele Geflüchtete aus Ländern wie Syrien oder Eritrea,  
40 die subsidiären Schutz erhalten haben, sind Opfer von Fol-  
41 ter, Repression und Kriegsverbrechen der dort herrschen-  
42 den Diktaturen geworden. Wenn sie nun durch diese Re-  
43 gelung dazu gezwungen werden, bei der Botschaft des Re-  
44 gimes ihres Herkunftslandes einen neuen Pass zu bean-  
45 tragen, so werden ihre Daten oftmals (wie bspw. im Fall  
46 Syriens) an die Sicherheitsorgane des Regimes weiterge-  
47 geben. Ihre noch dort verbliebenen Angehörigen geraten  
48 so in Gefahr, Opfer von teilweise tödlicher Repression zu  
49 werden.

50

51 Der Passzwang führt zudem dazu, dass wir die Gewalt-  
52 herrschaft in den Herkunftsländern der Geflüchteten mit-  
53 finanzieren. Die horrenden Gebühren, die Geflüchtete für  
54 neue Dokumente zahlen müssen, stellen nämlich nicht  
55 nur eine schwere finanzielle Belastung dar, sondern die-  
56 nen auch der Finanzierung dieser Regime. Der Prozess zur  
57 Erlangung der Reisedokumente ist intransparent (oft wer-  
58 den keine Quittungen ausgestellt oder Schmiergeldzah-  
59 lungen erwartet) und kostet beispielsweise bei einem sy-  
60 rischen Reisepass, der nur zwei bis drei Jahre gültig ist,  
61 zwischen 255-680 Euro. Das Regime in Eritrea nötigt zu-  
62 dem seine im Ausland lebenden Staatsangehörigen, 2%  
63 ihres Einkommens an ihre Botschaften zu überweisen.

64

65 Es ist zynisch und unzumutbar, dass wir subsidiär Schutz-  
66 berechnigte dazu zu zwingen, die Botschaft des Staates  
67 aufzusuchen, aus dem sie geflohen sind, und so die Re-  
68 gime zu finanzieren, die erst der Grund ihrer Flucht waren  
69 und für ihre Angehörigen immer noch eine Gefahr darstel-  
70 len. Der Passzwang ist nicht nur moralisch verwerflich und  
71 macht Geflüchteten den Alltag schwer, sondern auch ein  
72 Hindernis für ein würdevolles und gutes Zusammenleben  
73 in Berlin. Die bundesweite Vereinheitlichung des Verfah-  
74 rens kann kein ausreichender Grund sein, Schutzsuchende  
75 dieser Praxis auszusetzen.